

GENERAL ORDER NO. 1. JAN. 1900.

TEIL B - TEXT

1. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche - Gewässer-Schutzstreifen - ist eine Bebauung jeglicher Art mit Ausnahme von Einfriedigungen unzulässig.
2. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche - Anbaufreie Strecke - ist eine Bebauung mit Hochbauten jeglicher Art unzulässig.
3. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche - Ausschwingbereich elektrischer Leiterseile - ist eine Bebauung mit einem Abstand von weniger als 4,0 m und eine Bepflanzung mit einem Abstand von weniger als 2,0 m zu den elektrischen Leiterseilen unzulässig.
4. Die nach §9(1)25a Baugesetzbuch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden als Knickpflanzungen festgesetzt. Bäume und Sträucher sind in den Arten der in der Umgebung vorkommenden Knickpflanzen (Erle, Hasel, Pappel, Weide, Schlehe, Wildrose, Eiche, Spitzahorn) zweireihig zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind gemäß §9(1)25b Baugesetzbuch dauernd zu erhalten. Beschädigte Teile sind nach §9(1)25a Baugesetzbuch zu ergänzen.
5. Als Dachformen sind nur Satteldach, Walmdach oder Krüppelwalmdach zulässig; für Garagen und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 Baunutzungsverordnung sind auch Flachdächer zulässig.
6. Die Geschosßfläche in Geschossen, die nicht Vollgeschosse sind, ist bei der Ermittlung der Geschosßfläche anzurechnen.

Anzeigeverfahren

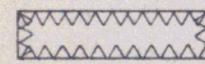
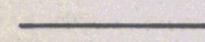
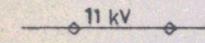
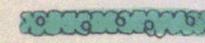
durchgeführt

gemäß Verfügung

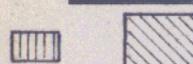
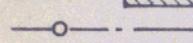
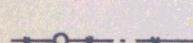
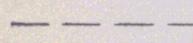
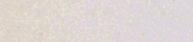
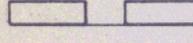
ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

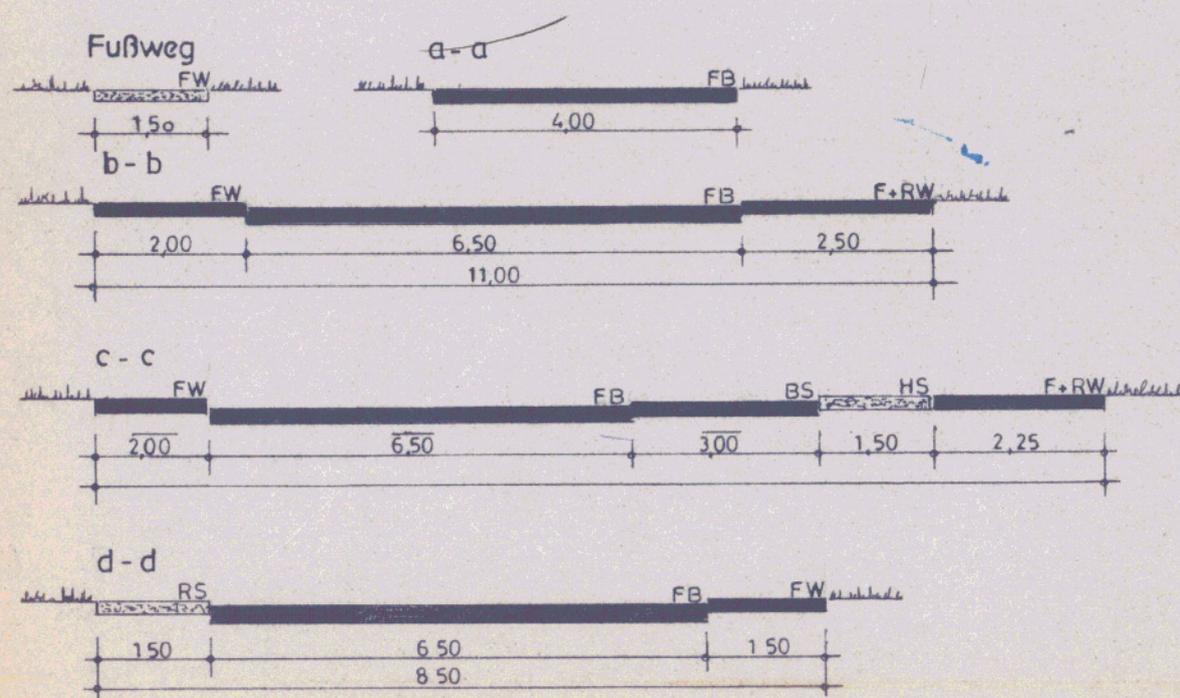
I. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 - 1. Änderung	§9(7) BauGB
MD	<u>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</u> Dorfgebiet	§9(1)1 BauGB
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. 1)	
0,30	Grundflächenzahl als Höchstgrenze (z.B. 0,30)	
0,30	Geschoßflächenzahl als Höchstgrenze (z.B. 0,30)	
	<u>BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</u> Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig	§9(1)2 BauGB
	Baugrenze	
	<u>VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN</u> Von der Bebauung freizuhaltende Fläche	§9(1)10 BauGB
	<u>VERKEHRSFLÄCHEN</u> Straßenbegrenzungslinie	§9(1)11 BauGB
	Grundstückszufahrt	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	Fußweg	
	<u>MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</u> Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	§9(1)21 BauGB
G F L	Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L)	
	<u>FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN</u> Elektrische Hauptversorgungsleitung, oberirdisch (z.B. 11 kV)	§9(1)13 BauGB
	<u>FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG</u> Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Knick	§9(1)25a BauGB in Verbindung mit §9(1)25b BauGB
	<u>FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</u> Zu erhaltende Bepflanzung - Uferrandbewuchs	§9(1)25b BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Vorhandene bauliche Anlagen
	Flurstücksgrenze
1	Flurstücksbezeichnung
	Künftig entfallende Flurstücksgrenze
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenze
	Höhenlinie
Gew. Sch.	Gewässer - Schutzstreifen
Anbfr. St.	Anbautreie Strecke
Aus. El.	Ausschwingbereich elektrischer Leiterseile
4	Grundstücksnummer
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1

STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100



VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03. Mai 1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“ am 16. Oktober 1990 erfolgt.
Rehhorst, den 19.10.90



Günther aus
BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 03. Mai 1990 nicht durchgeführt worden.
Rehhorst, den 19.10.90



Günther aus
BÜRGERMEISTER

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08. Mai 1990 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Rehhorst, den 19.10.90



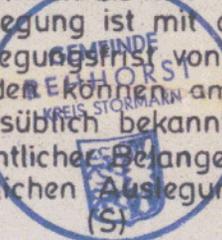
Günther aus
BÜRGERMEISTER

Die Gemeindevertretung hat am 03. Mai 1990 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Rehhorst, den 19.10.90



Günther aus
BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13. Juni 1990 bis zum 13. Juli 1990 während folgender Zeiten: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag nachmittag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag nachmittag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 02. Juni 1990 in den „Lübecker Nachrichten“ ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08. Mai 1990 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
Rehhorst, den 19.10.90



Günther aus
BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 03. Aug. 1990 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Bad Oldesloe, den 30. Okt. 1990



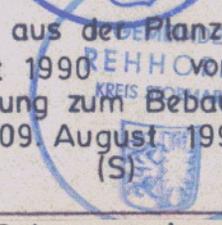
Schulz
Oberreg. Vermessungsrat

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09. August 1990 geprüft.
Rehhorst, den 19.10.90



Günther aus
BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09. August 1990 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 09. August 1990 gebilligt.
Rehhorst, den 19.10.90



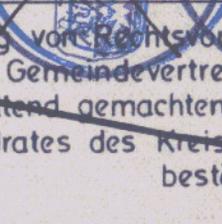
Günther aus
BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 21. Januar 1991, Az.: 62/22-62.059 (1-1) - mit Hinweis - erteilt.
Rehhorst, den 5.2.91



Günther aus
Bürgermeister

Die geltend gemachte Verletzung von Rechtsvorschriften wurde durch den Satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom behoben. Die Behebung der geltend gemachten Verletzung von Rechtsvorschriften wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom Az.: bestätigt.



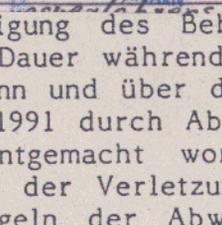
Günther aus
BÜRGERMEISTER

Die Hinweise sind beachtet.
Rehhorst, den



Günther aus
BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Rehhorst, den 5.2.91



Günther aus
BÜRGERMEISTER

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05. Februar 1991 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 06. Febr. 1991 in Kraft getreten.
Rehhorst, den 7.2.91



Günther aus
Bürgermeister